

Die Jugendordnung im Verein

(4) Ein Muster für größere Vereine mit mehreren Abteilungen (1400 - 1500 Mitglieder und mehr)

§ 1 Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 **Aufgaben und Werte/Grundsätze**

Aufgaben

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen (bis unter 27 Jahre) und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Werte/Grundsätze

„Fair play“ ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit.

Die Vereinsjugend tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UN-Charta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz.

Sie spricht sich gegen Rassismus aus.

Integration im Sport gilt für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.

Die Vereinsjugend ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt.

Die Vereinsjugend tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein.

Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

§ 4 **Organe**

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag,
- der Vereinsjugendausschuss
- die Vereinsjugendleitung,

- die Jugendtage der Abteilungen,
- die Jugendleitungen der Abteilungen.

§ 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage.
Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- dem Vereinsjugendausschuss,
 - allen jungen Menschen des Vereins (von 10 bis unter 27 Jahre),
- oder: ... (Anzahl) gewählten Jugendlichen der Abteilungen des Vereins. Für je angefangene... (Anzahl) junge Menschen entsenden die Abteilungen je eine/n weitere/n Vertreter/in.
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. stv. Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sowie der Abteilungsjugendleitungen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme und Genehmigung der Berichte der Vereinsjugendleitung,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr,
- Entlastung der Vereinsjugendleitung,
- Wahl der Vereinsjugendleitung,
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Stadt, Kreis, Bezirk usw.), zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festlegung von Grundsätzen der Vereinsjugendarbeit

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet alle ... Jahre statt. Neuwahlen finden im Turnus von... Jahren statt. Der

Vereinsjugendtag hat mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattzufinden. Er wird drei Wochen vorher vom / von der Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in..... entsprechende Anwendung.

§ 6 **Vereinsjugendausschuss (VJA)**

a) Der VJA besteht aus:

- Der Vereinsjugendleitung,
- den Vorsitzenden der Abteilungsjugendleitungen,
- den Jugendsprecherinnen oder den Jugendsprechern der Abteilungen,

b) Die Sitzungen des VJA finden einmal jährlich statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des VJA ist vom Vorsitzenden der Vereinsjugendleitung eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

c) Dem Vereinsjugendausschuss obliegt:

- die Genehmigung des Haushalts der Vereinsjugendleitung,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses, soweit nicht der Vereinsjugendtag zuständig ist,
- die Behandlung eingereicherter Anträge,
- die Entscheidung über die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes, falls ein Mitglied der Vereinsjugendleitung während der Amtsperiode ausscheidet.

§ 7 **Vereinsjugendleitung**

a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stv. Vorsitzenden,
- der Vereinsjugendsprecherin und / oder dem Vereinsjugendsprecher,
- Beisitzern.

b) Der / die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes

Mitglied des Vereinsvorstandes.

- c) Der Vereinsjugendleitung obliegt die Leitung der Vereinsjugend im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und Vereinsjugendausschusses.
- d) Die Mitglieder der Vereinsjugendleitung werden vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von.... Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann der Vereinsjugendausschuss für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.
- e) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Vereinsjugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse haben beratenden Charakter und bedürfen der Zustimmung der Vereinsjugendleitung.

§ 8 **Jugendtag der Abteilungen**

- a) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage der Abteilungen. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins.

Der Jugendtag der Abteilung besteht aus:

- der Abteilungsjugendleitung,
- den jungen Menschen der Abteilung (von 10 bis unter 27 Jahre),
- und allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit der Abteilung.

- b) Aufgaben der Jugendtage der Abteilungen sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Abteilungsjugendleitung,
- Entlastung der Abteilungsjugendleitung,
- Wahl der Abteilungsjugendleitung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugend der Abteilung,
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses der Abteilung,
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk usw.), zu denen die Abteilung Delegationsrecht hat.

- c) Der ordentliche Jugendtag der Abteilungen findet jährlich statt. Neuwahlen richten sich nach dem Turnus der Abteilung.

In den Jahren mit einer Hauptversammlung der Abteilung hat der Jugendtag der Abteilung mindestens 6 Wochen vor dieser stattzufinden.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die entsprechenden Bestimmungen der Vereinssatzung in..... entsprechend Anwendung.

§ 9 **Abteilungsjugendleitung**

a) Die Abteilungsjugendleitung besteht aus:

- dem / der Vorsitzenden,
- dem / der stellv. Vorsitzenden,
- dem Abteilungsjugendsprecher oder der Abteilungsjugendsprecherin,
- Beisitzern.

b) Die Abteilungsjugendleitung erfüllt Ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung und des Vereinsjugendtages.

Die Abteilungsjugendleitung ist für Ihre Beschlüsse dem Jugendtag der Abteilung, der Vereinsjugendleitung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

c) Die Sitzungen der Abteilungsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Abteilungsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

d) Die Abteilungsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten der Abteilung zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der Abteilungsjugend zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages der Abteilung, des Vereinsjugendtages und der Satzung des Vereins.

e) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die Abteilungsjugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse haben beratenden Charakter und bedürfen der Zustimmung der Abteilungsjugendleitung.

§ 10 **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Die Jugendordnung wurde am..... vom Vereinsjugendtag und am..... von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen / bestätigt.

Anmerkung:

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wird in § 7 „Begriffsbestimmungen“ unter anderem festgelegt:

1. Kind, 0 - 13 Jahre
2. Jugendlicher, 14 - 17 Jahre
3. junger Volljähriger, 18 - 26 Jahre
4. junger Mensch, 0 - 26 Jahre